

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Ausgaben Ehrenamtlicher in der Flüchtlingshilfe

(Förderrichtlinie Ausgaben Ehrenamtlicher in der Flüchtlingshilfe)

Präambel

Die Integration von Geflüchteten und Neuzugewanderten ist eine langfristige gesellschaftliche Aufgabe. Freiwillig Engagierte sind eine wichtige Stütze bei der Integration von Geflüchteten und übernehmen ergänzend zu Hauptamtlichen wichtige Aufgaben in der Flüchtlingshilfe. Sie unterstützen Geflüchtete dabei, sobald als möglich, ihre Angelegenheiten selbst regeln zu können.

Die Stadt Hildesheim unterstützt die Arbeit der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe durch die Stabsstelle Migration und Inklusion und finanziell mit dieser Richtlinie.

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Hildesheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Erstattung von Ausgaben für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe. Zuwendungsgeberin ist die Stadt Hildesheim.
- (2) Ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Hildesheim aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Mittel werden subsidiär vergeben und nur dann bewilligt, wenn keine weitere Stelle gesetzmäßig oder rechtsgeschäftlich oder auf andere Weise die Kosten übernimmt.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Freiwillig Engagierte können Ausgaben nach Absatz 2, die ihnen im Rahmen der Arbeit mit Geflüchteten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Hildesheim haben, entstanden sind, von der Zuwendungsgeberin erstattet bekommen. Diese finanzielle Entlastung stellt gleichzeitig eine ideelle Anerkennung bzw. Wertschätzung ihres Engagements dar.
- (2) Folgende Ausgaben können im Rahmen von niedrighwelligen Angeboten erstattet werden:
 - Fahrkarten und Benzinkosten, Eintrittsgelder bei gemeinsamen Aktivitäten mit Geflüchteten
 - Ausgaben für Geflüchtete bei gemeinsamen Aktivitäten (z. B. Eintrittskarten und Fahrtkosten bei Ausflügen)
 - Fahrtkosten vom Wohn- zum Einsatzort der ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Stadt Hildesheim
 - Fahrten, die im Rahmen des Engagements zusammen mit den Geflüchteten getätigt werden
 - Material für Sprachvermittlung

- Fortbildung und entlastende Gespräche für freiwillig Engagierte
- Initiierung und Durchführung von "Willkommens-/ bzw. Begegnungscafés" und dadurch anfallende Kosten
- Förderung von Dankesfesten, Weihnachtsfeiern u. ä. mit freiwillig Engagierten, die einen Erfahrungsaustausch und Überlegungen für die künftige Tätigkeit beinhalten (Begleit- und Reflexionstreffen)
- Unterstützung von Gruppenaktivitäten durch Beschaffung von Materialien (z.B. einzelne Bälle, aber keine Fußballschuhe o.ä., kein persönlicher Bedarf)
- Sonstige Verbrauchsmaterialien (z.B. Büro- und Beschäftigungsmaterialien)

(3) Nicht förderfähige Ausgaben sind Investitionen, wie z.B. größere (technische) Geräte oder Mobiliar. Dies gilt auch für Ausgaben, die den Flüchtlingen im Rahmen des "Alltags" selbst entstehen (z.B. Mitgliedsbeiträge). Nicht zuwendungsfähig sind zudem Dolmetscherkosten oder Aufwandsentschädigungen.

§ 3 Zuwendungsempfänger/-innen

Zuwendungsempfänger/-innen sind ausschließlich freiwillig Engagierte, denen im Zusammenhang mit der Betreuung von Geflüchteten Ausgaben entstanden sind. Freiwillig engagiert ist jede Person, die sich unentgeltlich in diesem Bereich einbringt.

§ 4 Verfahren, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Zuwendungen nach § 2 Abs. 1 werden nur auf Antrag gewährt und unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung des Zuwendungsgewäbers bewilligt.
- (2) Der Antrag ist mit den Originalbelegen (Quittungen, Rechnungen, Fahrkarten, etc.) schriftlich einzureichen und schließt mit einer Versicherung des/der Zuwendungsempfänger/-in ab.
- (3) In dem Antrag sind die geförderten Gegenstände aus § 2 Abs. 1 aufzulisten und eine Beschreibung der Maßnahme auszufüllen. Damit fungiert der Antrag auch als Verwendungsnachweis. Die Beschreibung der Maßnahme ist der Sachbericht
- (4) Der Antrag ist zeitnah zum Zwecke der Prüfung, spätestens jedoch bis zum 31.12., einzureichen. Zu spät eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Als Förderzeitraum gilt das jeweilige Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.). In diesem Zeitraum muss der Originalbeleg ausgestellt worden sein.
- (6) Die Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bearbeitet. Das maximale Budget für die Erstattung der förderfähigen Ausgaben ergibt sich aus dem vom Rat der Stadt Hildesheim beschlossenen Haushaltsansatzes.

- (7) Die Bewilligung erfolgt durch Auszahlung der förderfähigen Auslagen. Ein Bescheid wird erstellt, wenn die Ausgaben nicht oder nur zum Teil anerkannt werden können. Die Zuwendung wird auf das im Antrag angegebene Bankkonto des/der Zuwendungsempfänger/-in ausgezahlt.
- (8) Freiwillig Engagierte sind verpflichtet, die Erstattung ganz oder teilweise an die Stadt Hildesheim zurück zu zahlen, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Förderrichtlinie wird ab 01.01.2025 unbefristet verlängert.

Hildesheim, 22.10.2024



Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister